

AMTSBLATT

des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 8. **1 Februar 1916.**

1.

Personalien.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Dezember 1915 die Enthebung des Generalmajors Karl Lustig von Preanfeld vom Dienste des Stellvertreters des Militär-Generalgouverneurs, bei Belassung als Militär-Stations-kommandant und Gouvernementsinspizierender in Lublin anzuordnen, sowie

den Generalmajor a, D, Hugo Fürsten Dietrichstein zu Nikolsburg Grafen Mensdorff-Pouilly zum Stellvertreter des Militär-Generalgouverneurs in Lublin zu ernennen.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat den, ihm zur Dienstleistung zugewiesenen Schulrat Dr. Marian Reiter mit den Funktionen eines „Inspizierenden in pädagogischer Beziehung für das gesamte Schulwesen (mit Ausnahme der geistlichen Seminaranstalten) innerhalb des österreichisch-ungarischen Okkupationsgebietes in Polen" betraut.

Schulrat Dr. Reiter ist bei Ausübung seiner Amtstätigkeit in jeder Hinsicht zu unterstützen.

2.

Kundmachung.

In der letzten Zeit werden im okkupierten Gebiete die vollkommen aus der Luft gegriffenen Gerüchte verbreitet, dass die k. u. k. Militärverwaltung die gesamelten Zivilarbeiter zum Waffendienste in der Front einzureihen beabsichtigt

Um dieser boshaften und zugleich gewissenlosen Irreführung der Bevölkerung, auf die es die Verbreiter solcher Nachrichten besonders abgesehen zu haben scheinen, entgegenzutreten, bringe ich hiemit zur allgemeinen, Kenntnis der Bevölkerung des Kreises, dass die insinuierte Absicht nie bestanden hat, diese Arbeiter vielmehr lediglich im Etappenraume und auch dass nur vorübergehend verwendet werden.

Unter einem warne ich nochmals vor der Weitergabe solcher unwahrer Nachrichten und mache aufmerksam, das ich Zuwiderhandelnde vor das Kriegsgericht stellen lassen werde.

3.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 29. Dezember 1915,

betreffend die Erleichterungen im Grenzverkehre mit dem kaiserlichen dutschen Okkupationsgebiete.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl .und des Übereinkommens mit dem kaiserl. deutschen General-Gouvernement in Warschau wird verordnet, wie folget;

§ 1.

Jene Einwohner der unmittelbar an das deutsche Okkupationsgebiet grenzenden Kreise des österr-ung. Okkupationsgebietes, welche infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf den öfteren Verkehr über die Grenze angewiesen sind, können in den benachbarten Grenzkreis des deutschen Okkupationsgebietes übertreten, wenn sie mit einem Ausweise nach beiliegenden Muster versehen sind.

Dieser vom zuständigen k. u. k. Kreiskommando gebührenfrei auszustellende Ausweis gilt nur in Verbindung mit der im § 2 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V. Bl. vorgesehenen Identitätskarte, welche auf der Rückseite die Personalbeschreibung des Inhabers enthält.

Der Ausweis muss nach Abläuf von 28 Tagen erneuert werden.

§ 2.

Ebenso können die Bewohner der benachbarten deutschen Grenzkreise bei identischen wirtschaftlichen Verhältnissen auf das Territorium des anliegenden Grenzkreises des österr.-ung. Okkupationsgebietes über treten, wenn sie mit einem Ausweise nach Muster E) der Verordnung des General-Gouvernements in Warschau, Abt. II. der Nr. 3188 vom 10. September 1915 versehen sind.

Dieser Ausweis hat vom Kreischef bezw. Landrate oder von der Polizeiverwaltung der kreisfreien Städte ausgestellt zu sein und gilt nur in Verbindung mit einem ordnungsmässigen Passe oder — solange der Passzwang im ganzen deutschen Okkupationsgebiete noch nicht durchgeführt ist — mit einer Personalbeschreibung, die auf der Rückseite des Ausweises zu setzen ist, auf höchstens 28 Tage:

§ 3.

Übertretung dieser Verordnung ahndet das Kreiskommando innerhalb des im Artikel II., § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V. Bl. festgesetzten Strafausmasses.

4.

Mitwirkung der Bevölkerung bei Fluchtversuchen russischer Kriegsgefangenen.

Um Fluchtversuchen russischer Kriegsgefangenen entgegenzuarbeiten, ist vor allem die Mitwirkung der Zivilbevölkerung nötig.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gamacht, dass eine jede Vorschubleistung zur Flucht der Gefangenen durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Stallungen, Hütten etc. oder durch Abgabe von Zivilkleidern strengstens bestraft wird.

Die Wojten und Soltyssen haben daher die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen—bei strengster Verantwortung sofort dem Kreiskommando oder dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

Nachdem die Bevölkerung mit Vorliebe russische Militärmäntel trägt, haben die Gemeindevorsteher in ihren Ortschaften dafür zu sorgen, dass diese Mäntel derart umgeändert werden, dass eine Verwechslung mit Kriegsgefangenen ausgeschlossen ist.

Die Gendarmerieposten erhalten gleichzeitig den Auftrag, jene russische Militärkleidungsstücke, deren rechtmässiger Erwerb nicht zweifellos nachgewiesen wird, zu konfiszieren und an die Fassungsstelle abzuführen.

5.

Kundmachung.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgouvernements von 13. Dezember 1915 Z. 899 wird die Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe für den Kreis Końsk wie nachstehend geregelt.

An Sonn- und Feiertagen haben im allgemeinen alle Handels- und Gewerbeunternehmungen zu ruhen.

Ausnahmen hievon werden festgesetzt wie folgt:

1) Gasthäuser und Konditoreien können den ganzen Tag offen haben.

2) Geschäfte mit Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Gebrauches können, Tabaktrafiken müssen in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags offen sein. Lebensmittelgeschäfte sowie Tabaktrafiken können auch am Nachmittage eine Stunde und zwar von 3 bis 4 Uhr offen bleiben, um der zum Gottesdienste in die Städte kommenden Landbevölkerung den Einkauf ihres Wochenbedarfes zu ermöglichen.

3) Unternehmungen, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte, wie zum Beispiel Lichtwerke, Wasserleitungen, und dgl. weiter auch solche gewerbliche Unternehmungen, die auf kontinuierlichen Betrieb angewiesen und auch eingerichtet sind und die durch Betriebseinstellung auch nur während eines Tages empfindlich geschädigt wären, wie z. B. Hüttenwerke, Ringofenziegeleien und dgl. brauchen an Sonn- und Feiertagen den Betrieb nicht unterbrechen.

4) Apotheken müssen wie an Werktagen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Übertretungen dieser Anordnungen werden auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 19/VIII. 1915, V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

6.

Leichenaufbahrung.

Die Leichenaufbahrung von an Infektionskrankheiten Verstorbenen darf unter keiner Bedingung in der Kirche stattfinden. Die Leichen solcher Personen sind in eine Leichenkammer zu überführen. Kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erlangen.

7.

Kundmachung,

betreffend die Spitalsbehandlung Geistenskranker.

Zufolge Befehles des k. u. k. Militär-General-Gouvernements für das öst.-ung. Okkupationsgebiet Polens in Lublin Nr. 18619 vom 5. Jänner 1916 wird bekanntgegeben, dass gemeingefährliche, arme Geisteskranke im St. Lasarus Ziwilspital in Krakau auf Rechnung der k. u. k. Militär-Verwaltung behandelt werden können.

Zu diesem Zwecke muss man für einen jeden solchen gemeingefährlichen, armen Geisteskranken, vor dessen Abgabe in das erwähnte Spital, folgende Dokumente besorgen:

1) Das Gemeindezuständigkeitszeugniss, ausgestellt vom Gemeindeamte.

2) Das Armutszeugniss, ausgefertigt vom Gemeindeamte. bestätigt vom zuständigen Pfarramte (für Christen) und vom k. u. k. Kreiskommando.

3) Arztliches Zeugniss, ausgestellt nur vom k. u. k. Kreisarzte. Dem Kreisarzte gebührt für die Untersuchung und Gutachten das Honorar 3 Rubel (Kronen).

Ohne diese Dokumente wird kein Geisteskranker dem genannten Spital übergeben.

Nicht arme Kranke können zur Spitalsbehandiung nur dann übernommen werden, wenn deren Familie ausser den sub 1) und 3) erwähnten Dokumenten die festgesetzten Heil- und Verplegskosten im Betrage von 6 Kr. 80 h. pro Mann und Tag dem genannten Spitale bei der Abgabe gleich für den laufenden Monat und dann allmonatlich im Vorhinein erlegt.

8.

Waffenbesitz der Zivilbevölkerung und Jagdwesen.

Im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärvervaltung in Polen St. XII. wurden unter dem 2-ten Dezember 1915 zwei Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 29 November 1915 verlautbert, die eine № 44 betreffend die Ausübung der Jagd.

Durch diese zwei Verordnungen werden alle bisherigen Anordnungen, die denselben Gegenstand betreffen, insoferne sie diesen Verordnungen des Armeeoberkommandanten entgegenlaufen ausser Kraft gesetzt.

9.

Winkelschreiberei.

(Ad Erl. des k, u. k. M. G. vom 5. Jänner 1916 № 20768.)

Es wurde wahrgenommen, dass in vielen Ortschaften unredliche Advokaten und Schreiber die Angehörigen von Kriegsgefangenen oder Internierten belästigen, durch ihre Vermittlung Gesuche um Freilassung einzubringen.

Hiefür lassen sich diese Leute unverhältnismässig grosse Entlohnungen—manchmal sogar 60 Rubel—bezahlen, wobei sie diese hohen Beträge durch verschiedene Erzählungen rechtfertigen, so z. B. dass sie nach Wien oder nach Lublin fahren müssen und neue elegante Kleider, Lackschuhe u. dgl. benötigen.

Dieser unmoralischen Gewinnsucht fallen die ungebildeten Massen der ländlichen und kleinstädtischen Bevölkerung zum Opfer.

Ferner sind diese lügenhaften und betrügerischen Umtriebe in hohem Masse geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerechtigkeit und wohlwollenden Fürsorge unserer Verwaltung zu erschüttern und die Würde der Behörden herabzusetzen.

Um diesem materiell und moralisch schädlichen Unfuge mit Erfolg entgegenzutreten, wird den k. k. Gendarmeriepostenkommanden, Wojten und Soltysen zur Pflicht gemacht, die Bevölkerung bei jeder Gelegenheit zu belehren, dass jedermann herechtigt ist, bei den Behörden schriftlich oder mündlich sein Anliegen ohne Vermittler vorzubringen.

Gegen etwaige Winkelschreiber wird das k. u. k. Kreiskommando mit aller Strenge vorgehen.

10.

Pässe, Ausweispflicht von und nach beiderseitigem Okkupationsgebiete.

(Erlass des k. u. k. Militärgeneralgouvernement Präs. Nr. 3362.)

Im Einvernehmen mit dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau wurden-vorbehaltlich späterer Vereinbarungen über die Erleichterung des Personenverkehres innerhalb ganz Polens- vorläufig die beiderseitigen Anforderungen für den Grenzübertritt zwischen dem k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin und dem Kaiserlich deutschen Generalgouvernement Warschau folgendermassen festgestellt:

§ 1.

Reisen aus dem österreichisch-ungarischen nach dem Kaiserlich deutschen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das Deutsche Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) der Reisepass,

2) der besondere Ausweis.

ad 1). Die von den k. u. k. österreichisch-ungarischen Kommandos gemäss der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 VBl. ausgestellten Reisepässe werden vom Kaiserlich deutschen Generalgouvernement als zureichend anerkannt.

ad 2). Der besondere Ausweis wird ausgestellt von der Passzentrale des Generalgouvernements Warschau.

Zu diesem Zwecke ist der Reisepass unter genauer Angabe des Zweckes und der Dauer der Reise an den dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des österreichisch-ungarischen Armeeoberkommandos zu senden. Der Reisepass wird sodann an die übersendende Stelle unmittelbar von der Kaiserlich deutschen Passzentrale oder durch den Vertreter des Armeeoberkommandos zurückgeschickt; im Falle der Genehmigung der Reise wird der „besondere Ausweis behufs Ausfolgung an den Bewerber angeschlossen.

II.

Reisen aus dem Kaiserlich deutschen nach dem österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete.

Für Reisen in das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet wird gefordert:

1) Der Reisepass,
2) das Visum des Reisepasses.

ad 1). Die von den Kaiserlich deutschen Kommandos oder Behörden gemäss den derzeit geltenden Vorschriften ausgestellten Reisepässe (Kaiserlich deutsche Verordnung vom 16. Dezember 1914, Nr. 4577 und Verordnung des Generalgouvernements Warschau vom 10, September 1915, Abteilung II b. Nr. 3188) entsprechen den Anforderungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr, 35 V.Bl. und werden als zureichend anerkannt.

ad 2). Das Visum wird ausgestellt vom AOK, selbst, oder einer seiner Passvidierungsstellen in Szczakowa, Krakau, Rozwadów oder Lemberg oder von dem dem Generalgouvernement Warschau zugeteilten Vertreter des AOK. oder vom k. u, k. Kriegsministerium. Zur Erwirkung des Visums ist der Reisepass an eine der bezeichneten Stellen zu senden. Hiebei ist neben den im Reisepasse ohnehin enthaltenen Angaben auch das Ziel, der Zweck und die Dáuer der Reise anzugeben.

Der Reisepass wird nach allfälliger Beisetzung des Visums von der k. u. k, Stelle, bei der die Vidierung erbeten wurde, an die übersendende Stelle zurückgeschickt.

Es ist ferner vereinbart, dass die blosse Durchfahrt durch das Okkupationsgebiet des anderen Teiles, wenn das Reiseziel im eigenen Okkupationsgebiet gelegen ist, nicht als Reise nach dem anderen Okkupationsgebiet behandelt wird. Demnach wäre der besondere Ausweis der K. D. Passzentrale beispielsweise nicht notwendig für eine Fahrt auf der Warschau-Wiener Bahn von Dąbrowa nach Noworadomsk, oder in die österr. ung. Enklave Jasna Góra, das Visum einer österr. ung. Passvidierungsstelle wäre nicht notwendig bei der Fahrt von Czenstochau nach Warschau.

Zurückzuschaffen und wegen Übertretung der Passvorschriften zu bestrafen wäre der betreffende Reisende nur dann wenn er in dem durchfahrenden Gebiete ohne besonderen Ausweis oder Pässvisum die Reise unterbricht oder sich dortselbst unter irgend einem Vorwande aufhält.

11.

Kundmachung

betreffs Mehlerzeugung und Regelung des Lokalkonsums.

Laut Befehl des Militärgeneralgouvernement Nro 4325 vom 8. Nvbr 1915 wird angeor dnet:

Alle Mühlen des Kreises bleiben unter Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos, zur Deckung des Konsums der Städte und Fabricksorte, werden nachstehende Mühlen berechtigt: Aron Lipski in Barycz, Gross und Bielicki in Przedbórz, Kurlender Icek in Szydłowiec, Anton Ozdzański in Kamienna.

Die Müller sind verpflichtet das ihnen zur Vermahlung übergebene Getreide laut Anordnung des k. u. k. Kreiskommando in Końsk, zu vermahlen

d. h.	von 100 kg Weizen ist zu ziehen:	20kg Vordemehl
		55kg Brotmehl
		20kg Kleie
	von 100 kg Korn ist zu ziehen:	80kg Brotmehl
		16kg Kleie

Die oben angeführten Müller dürfen Getreide zur Vermahlung nur von k. u. k. Kreiskommando in Końsk oder von, von diesem bevollmächtigten Personen übernehmen.

Die Verzeichnisse sollen laut Muster des k. u. k. Kreiskommando geführt werden. Die vergütung für das Vermahlen per 100kg Getreide in den obangeführten Mühlen ist mit K 2 50 h bemessen.

Das vermahlene Product (Mehlung Kleie) kann nur den Personen und Jnstitutionen abgegeben werden welche dazu vom k. u. k. Kreiskommando bevollmächtigt sind und zw. zu nachstehenden Preisen, loco Mühle:

Weizen vordermehl	per 100 kg	K 58	h 10
	per 100 funt	K 23	h 81
Weizen Brotmehl	pr 100 kg	K 40	h 10
	pr 100 funt	K 16	h 43
Korn Brotmehl	pr 100 kg	K 39	h 49
	pr 100 funt	K 16	h 18

In diesen Preisen ist der Betrag von K 2 per 100 kg Mehl an Monopolgebüren inbegriffen.

Der Preis für Kleie für den en-gros Verkauf ist K 13 h 50 pro 100 kg loco Mühle, für den Detailverkauf h 16 pr 1 kg.

Die Preise des Mehles in detailverkaufe pr 1 kg oder 1 Pfunt sind nachstehend:

Weizen-Vordermehl	für 1 kg h 64	für 1 Pfunt h 26
Dtto-Brotmehl	für 1 kg h 46	für 1 Pfunt h 19
Korn- Brotmehl	für 1 kg h 45	für 1 Pfunt h 18

In diesen Preisen können die Transportkosten eingerechnet werden u zw. von der Mühle bis in den Verkaufsort pr km und 100 kg 10 h Wurde das Mehl jedoch pr Bahn verfrachtet so können die Bahntransportkosten sowie auch. Transportkosten von der Station in die Verkaufsstelle angerechnet werden.

Der Brotpreis ist festgesetzt mit 44 h pr 1 kg
mit 18 h pr 1 Pfunt.

In jedem Mehl u. Brotverkaufslocal müssen die Tarife auf einer Tafel ausgehangt werden.

Der Verkauf von Weissbäckerei ist verboten.

Es wird der Befehl bezüglich Beimischung von 25% gekochten und gemahlenen Kartoffeln zum Brotmehl in Errinnerung Gebracht.

Mit Rucksicht auf den Getreidemangel wird die grösste Sparsamkeit anempfihlen in dem Sinne, dass auf eins Person pro Tag nicht mehr verkauft werden darf als 200 gr d. i. 16 lot Mehl oder 250 gr d. i. 20lot Brot.

Die Geschäftsinhaber. Mehlhändler als auch Bäcker dürfen nach Aufbringung der derzeitigen Vorräthe, nur mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos oder der von Kreiskommando bezeichneten, dazu bevollmächtigten Stellen Mehl ankaufen. Im Uebertretungsfalle wird sowohl der Verkäufer als auch der Käufer mit Arrest bestraft und das Mehl konfiscirt.

Die Eigentümer von Getreide und Mehl dürfen ihre Waare nur an jene Personen verkaufen welche zum Ankaufe eine Bewilligung seitens des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk besitzen.

Kleinere Mühlen und Windmühlen, ferner die grösseren, die nicht verzeichnet sind, können für Landwirte u. Arbeiter Getreide nach Angabe des Eigentümers vermahlen.

Für Getreide darf nicht fertiges Mehl umgetauscht werden, sondern es muss dem Eigentumer Mehl und Kleie welches aus seinem Getreide stammt abgeführt werden.

Als Vergütung für s Vermehlen darf der Müller K 2 pr 100kg beanspruchen, oder 82 h pr 100 Pfunt. Der Müller ist verpflichtet seine Vermerkungen gemäss den vum k. u. k. Kreiskommando ausgegebenen Weisungen zu führen.

Es wird der Bevölkerung in Errinerung gebracht, das Nichtbefolgung dieser Anordnungen mit Geldstrafen bis zu K 5000 oder 6 Monate Arrest bertraft wird. Im falle Nichteinbringung der Geldstrafe wird evtl. die Licenz und die Berechtigung des Waarenverkaufe entzogen.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Końsk, am 23 Dezember 1915.

12.

Änderungen bei Gericht.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneral-gouvernements in Lublin dtto Lublin, den 4. Dezember 1915 № 8690 wird Nachstehendes verfügt:

a) Mit dem 1. Jänner 1916 wird das bisher in Konradów amtirende Gemeindegericht des 4 Sprengels in Pilczyca nach Przedbórz verlegt und die Kompetenz dieses Gerichtes auf samtliche, zur Gemeindegerichtsbarkeit gehörigen Rechtssachen der Stadt Przedbórz, welche bisher durch den Friedensrichter in Końsk ausgeübt wurden ausgedehnt.

b) An Stelle des Gemeinderichters H. Alfred Jabłoński, wird für das obige Gericht H. Konstantin Rakowski zum Gemeinderichter bestellt.

c) Gleichzeitig wird um Schiffen dieses Gerichtes 4. Anton Żurawski am Przedbórz bestellt.

13.

Beschluss.

Zum Kurator des, zuletzt in Końsk bei Łąkigasse Nr. 213 wohnhaften-nunmehr unbekannten Ortes sich aufhaltenden Franz Kuleta-wurde H. Aleksander Mrowiński-wohnhaft in Końsk-bestellt-welhem die Verwaltung über das Vermögen des Abwesenden mit Pplicht der Rechnungslegung mit Ende eines jeden Kalenderjahres anvertraut wird.

Dieser Kurator ist den Abwesenden insolange zu vertreten berechtigt-bis derselbe sich anmelden, ober einen eigenen Bevollmächtigten bestellen wird.

Ciwil-Abteilung des k. u. k. Militärgerichtes in Końsk.

14.

Eröffnung eines Gemeindegerichtes in Szydłowiec.

Zufolge Entschliessung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dedatto Lublin den 4. Dezember 1915 Nr. 8690 wird nachstehendes verordnet:

1) Die Gemeinde Szydłowiec, welche bisher zum II. Gerichtssprengel des Kreises Końsk in Bliżyn gehörte, wird aus dem Sprengel dieses Gerichtes mit dem 15. Jänner 1916 ausgeschieden.

2) Ein VI, Gemeindegerichtssprengel des Kreises Końsk umfassend die Stadt und Gemeinde Szydłowiec wird unter Einem kreirt und gleichzeitig für diesen Sprengel das Gemeindegericht mit dem Sitze in der Stadt Szydłowiec eröffnet, welches ám 16. Jänner 1916 seine Amtstätigkeit aufzunehmen hat.

3) Zum Gemeinderichter dieses Gerichtes wird Herr Eduard Angiewicz Grossgrundbesitzer in Szydłówek, zu Sczöffen Herr Jgnatz Koziński aus Szydłowiec und Johann Szymański aus Długosz zu Schöffen-Stellvertreter die Herren Boleslaus Kropciński und Ladislaus Gmura aus Szydłowiec, endlich zum Sekretären Herr Thadeus Mierzanowski aus Chlewiska ernannt.

15.

Kundmachung.

Sämtliche Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Händler, die bereits die Gewerbeberechtigungen (Patente) für das Jahr 1915. haben, werden aufgefordert ihre Patente behufs Erneuerung derselben für das Jahr 1916. im Termine bis zu 20. Jänner 1916. im Gemeindeamte bezw. im Magistrate abzugeben, Zum gleichen Termine können auch die Gewerbedeklarationen zwecks Erlangung der Gewerbeberechtigungen im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird das k. u. k. Kreiskommando die Patente nur für die neuentstehenden Unternehmungen verleihen.

Die Gewerbetreibenden ohne Gewerbeberechtigung werden auf Grund §§. 526 u. 534. des Gewerbegezes bestraft werden.

16.

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin № 16469 vom 15 Dezember 1915 wird varlautbart:

Das k. u. k. B. O. K. hat mit Erlass M. V. P. Op. Nr. 112588 vom 1./12. 1915 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach verheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

1) Bedingungen für die Aufnahme:

Bedingung zur Aufnahme von Aushilfskräften für die numerisch schwache Finanzwache im Okkupationsgebiet ist nebst physischer Eignung:

a) Die volle Beherschung der polnischen Sprache im Wort und Schrift, (jene, welche auch der deutschen Sprachemächtig sind finden eine vorzugsweise Berücksichtigung).

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18, bis höchstens 35 Jahren, sowie endlich,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche. Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters, (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

2) Gebührenbestimmungen:

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren könnennicht zugestanden werden). Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando versorgen.

Es wird betont, dass sich diese Leute euf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben.

Dienstesnachnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden- auser Entlassung-Strafen nach dem Mil. Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Leute, die in diesen Dienst freiwillig eintreten wollen, haben sich in der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Końskie zu melden.

17.

Auszug aus der instruktion

betreffend die Einführung von Stempel und Urkundengebühren

Welche bisher in Russisch-Polen bemessen und eingehoben wurden. Diese Gebühren regelt am 10 Juni 1900 Nr 1674 erlessenes und im Jahre 1906, 1908 und 1909 ergänztes Gesetz.

KAPITEL V.

Von der Art. der Entrichtung der Stempel und Urkundengebühren,

ABSCHNITT I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 80. Die Stempelgebüher wird von Stempelpflichtigen Akten und Urkunden eingehoben:

I. Durch Verfassung der diesbezüglichen Urkunde auf dem, der Höhe der Gebühr entsprechendem Stempelpapiere (auf einem oder auf mehreren Bögen) oder.

II. durch Beischliessung des, der entfallenden Gebühr entsprechenden Stempelpapiers zu den Akten oder urkunden, welche auf gewöhnlichen Papier oder auf dem Stempelpapiere niederen Preises verfasst wurden.

III. durch Anbringung auf die auf dem gewöhnlichen oder auf Stempelpapier niederen Preises ausgestellten Urkunden, von Stempelmarken, deren Wert der entfallenden oder ergänzenden Gebühr entspricht.

IV. oder in Baaren.

Abschnitt II.

Von der Art der Entrichtung der festen Stempelgebühr, von Schriftstücken und Urkunden.

Art. 82. Privatpersonen, sowie Institite, welche bei den staatlichen Behörden, Aemtern und Beamten mit einem Begehren oder Gesuche horantreten über welches eine schriftliche Antwort erlassen werden muss, sind verpflichtet, ausser der an dem Eingaben angebrachten Stempelmarken (wenn die Eingabe schriftlich eingebracht wurde), auch eine entsprechende zur Stempelung der Antwort estimmte Stempelmarke, oder das Stempelpapier beizuschliessen. Wenn der Bittsteller ausserdem auch um Ausfolgung der Akten, Urkunden oder Kopion der in den Vorhandlungsakten der Staatsbehörden oder Beamten aufbewahrten Urkunden ersucht, ist er verpflichtet auch die entsprechenden Stempelmarken oder Stempel-

papierbögen zu erlegen, welche zur Entrichtung der Stempelgebühr von diesen Urkunden und Abschriften notwendig sind.

Art. 83. Wenn der Privatperson oder einem Institute die Originalakten oder Urkunden aus den bei den staatlichen Behörden, Amtern oder Beamten befindlichen Akten ausgefolgt werden, ist der Empfänger derselben verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Stempelmarken oder Stempelpapierbögen zur Ausfertigung der Kopien dieser Akten (insefern selche gestempelte Kopien bereits in Akten nicht vorhanden sind und tatsächlich in Akten belassen werden müssen. xbehufs hrer Aufbewahrung im Amte in Verhandlungsakten) vorzulegen.

Art. 84. Anstatt der Stempelmarken oder Stempelpapierbögen kann der Bittsteller der Eingabe, die Kassaquittung über die bei der Ataatskasse baar entrichtete Gebühr vorlegen. In diesem Falle werden die Schriftstücke, Akten und Urkunden auf dem gewöhnlichen Papier ausgefertigt. und auf denselben die Entrichtung der Stempelgebühr im Baaren angemerkt.

Art. 85. In Falle der Entrichtung der Stempelabgabe von Eingaben und anderen Schriftstücken, welche bei den staatlichen Behörden und Beamten eingebracht werden mittelst Stempelmarken, werden diese Eingaben nach vor Einreichung mit Stempelmarken versehen. Die Stempelmarken werden auf der Vorderseite des ersten und weiteren Bögen (wenn die Eingabe aus mehreren Bögen besteht (angebracht. Die Stempelmarken, welche als Stempelabgabe von Beilagen sowie den seitens der staatlichen Behörden und Beamten auszufolgenden Antworten und Urkunden enfallen, können auch auf der Eingabe angebracht werden. In diesem Falle wird auf den erwähnten Beilagen, Beilagen, Schriftstücken und Urkunden anlässlich der Üebernahme oder Ausfolgung derselben angemerkt, dass die Stempelgebühr entrichtet wurde.

Art. 86. Die staatliche Behörde bzw. der Beamte, bei denen eine Eingabe oder ein anderes Schriftstück eingebracht wird, entwerten die auf diesen Eingaben angebrachten Stempelmarken.

Art. 87. Die Partei, welche die oberwähnten (Art. 86.) mit Stempelmarken verschenen Schriftstücke einreicht, ist berechtigt in die Stempelmarken das Datum der Eingabeverfassung und ihre Namenszeichnung einzutragen. Streichungen und Zusätze sind bei dieser Namenszeichnnng unzulässig.

Art. 88. Wenn der Partei, welche um Ausfolgung einer Urkundebittlich eingeschritten ist, die Eingabe erfolgles zurückgestellt wurde, sind, falls sie wiederum um Ausfolgung der Urkunde bittet die zum ersten Gesuche verwendeten Stempelmarken zu berücksichtigen, (Art. 85.) mit Ausnahme der zur Stempelung der Eingabe selbst verwendeten Stempelmarken. In diesem Falle hat der Bittsteller dem neuen Gesuche das frühere beizuschliessen.

Art. 89. Die Entwertung der auf Urkunden, Kopien und anderen Papieren angebrachten Marken wird, wenn diese Urkunden, udgl von den Behörden und Beamten ausgefolgt werden, von denselben gemäss Art. 86 vergenommen.

Art. 90. Bei Stempelung selcher Dokumente und Urkunden, welche aus den Juxtabüchern ausgeschnitten werden, wobei den Büchern selbst Juxten, Kopien oder Duplikatsurkunden bleiben, sind die Stempelmarken auf der Schnittlinie derart anzubringen damit bei der Trennung des Dokumentes die Stempelmarke der Länge nach zerschnitten werde und auf der Juxte die linke Hälfte der Marke bleibe.

Art. 95. Wenn bei den staatlichen Aemtern oder Beamten der Verwaltungsbehörden gar nicht oder nicht vollständig gestem-pelte Eingaben und andere Schriftstücke eingebracht werden wird in Betreff dieser Schrift stücke das Verfahren solange nicht eingeleitet, bis die entfalenden Stempelgebühren entrichtet wurden. Von der Einstellung des Verfahrens wird die Partei seitens der Behörde oder des Beamten, welcher das Gesuch übernommen hat unter Angabe der entfallenden Gebühr in Kenntnis gesetzt.

Art. 96. Die bei den staatlichen Behörden oder Verwaltungsbeamten eingebrachten Appollationsklagen, Eingaben und Ausserungen, welche gar nicht, oder ungenügend gestempelt waren und zur Einbringung derselben ein Präklusivtermin eingeräumt ist,-werden von Behörden und Beamten in Empfang genommen und der Erledigung unterzogen, zugleich aber die Einhebung der entfallenden Gebühr von den Parteien verfügt.

Art. 101. Wenn die bei den Behörden und Aemtern eingebrachten ungenügend oder gar nicht gestempelten Schriftstücke dem Bittsteller aus dem Grunde zurückgestellt, oder nicht berücksichtigt werden, weil selbe bei der umkepetenten Behörde eingebracht wurden, wird die verkürzte Stempelgebühr nicht eingehoben.

Kapitel VII.

Aufsicht über die korrekte Erfüllung der Gebührenverschriften.

Art. 145. Die Verstände aller Staatsbehrden sind verpflichtet die genaue Erfüllung der Gebühreverschriften seitens der unterstehenden Anstalten und Angestellten zu überwechen.

Art. 146. Die Aufsichr über die genaue Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes seitens der Gemeide-städtischen und anderen öffentlichen Instituten obliegt den Gouverneuren, Bürgermeistern, Kreisvorstehern.

Art. 13. Der Stempelgebühr a 1.25 K. für jeden Bogen unterliegen:

1. Gesuche, Eingaben Beschwerden Ausserungen und andere Papiere, ferner Abschriften der Beilagen o-biger Schriftstüke (mit Ausnahme derjenigen, welche gemäss Art. 12. und 45 einer niederen Gebühr unterliegen) wonn sie seitens der Privatpersonen und Institutionen in nachstehenden Angelegenheiten eingebracht werden.

a) um Zuerkennung des Adotstandes, der Ehren-Personal und Erbbürgerschaft, sowie des Kaufmännischen Standes, oder um Anerkunnung dieser Rechte,

b) um Aufnahme auf die Listen der beeideten Adwokaten und um Ausfolgung der Berechtigung zur Führung der fremden Gerichtsangelegenheiten.

c) um Gründung von Vereine auf Anteile, Aonderung deren Statutem sowie um Vorlangerung der Fristen zu Einzahlung der Bareinlagen auf das Betriebskapital selcher Voreine und Zulassung in Russland ausländischer Vereine.

d) um Errichtung und Eröffnung von Fabriken und anderen Anstalten, um Abänderung ihrer Einrichtung oder Auswechslung der Maschinen und Apparate gegen neue.

2) Bescheide, Kundmachungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, welche seitens der Staatlichen, landschaftlichen, städtischen und ständischen Behörden und Aemter, beziehungsweise Beamten den Parteien über deren Ansuchen in allen in Pkt. 1 dieses Art. 13 erwähnten Angelegenheiten ausgefelgt werden, ferner Abschriften der auf Grund selcher Eingaben erlassenen Emtscheidungen,

3) Zeugnisse auf Grund welcher die Führung der Industre und anderer Unternehmungen aller Art bewilligt wird.

3). Zeugnisse auf Grund welcher die Führung der Industrie und anderer Unternehmungen aller Art. bewilligt wird

23). Gerichtich sanitaere und polizeilich sanitaere Besheinigungen, welche ueber Einschreiten der Privatpersonen in Betroff der sanitären Verhältnisse in Fabriken und Handels und Industrie anstallten ausgestellt werden.

Art. 14. Der Stempelgebühr a 75 Kopeken für einen jeden Bogen unterliegen.

1) Die bei den staatlichen administrativen Behörden und Beamten von Privatpersonen und Instituten in ihren Privatangelegenheiten überreichten Gesuche Erklärungen Beschwerden, Antwerten, Repliken, Duplikaten, und Opesitionen) mit Ausnahme der im.

Art. 13. Abs. 1 erwähnten Gesuche und Beschwerden (sowie die diesen Schriftstüken nach eigenem Wunsche der Pateien oder zufolge der Gesetzesvorschrift beigeschlossenen Kopion, a) dieser Schriftstüke

b) der denselben beigeschlossenen urkunden und überhaupt Beilagen, ausser den Abschriften der Urkunden, welche einer niederen Gebühr unterliegen (Art. 12 und 45)

3) Die seitens der im Abs. 1 u 2 dieses Art. 14 erwähnten Behörden und Beamten an Privatpersonen und Instituten ausgefolgten:

a) Abschriften der Urteile und Erkenntnisse (mit Ausnahme jener im Pkt. 2 und 6 des Art. 13 spezifizierten)

b) Kopion aus allerlei Kanzleipapieren,

c) amtliche Auskünfte aus Akten, welche die laufenden und abgeschlossenen Verhandlungen betreffen,

d) allerlei Zeugnisse und Bescheinungungen z. B. Akten, welche den Zivilstand und die Itentitet der Personen betreffen (mit Ausnahme jener im Pkt.

2) und 3. Art. 13 erwähnten (Zeugnisse über Eigentumsverhältnisse und den Zustand eines Vormögens (mit Ausnahme der im Art. 13 Pkt 12 u. 19 erwähhten) Zougnisse über Nutzungsrechte an einem Vermögen, Bescheinigungen in Zollangelegenheiten und Zolldokumente.

4) allerlei Zeugnisse und Bescheinigungen (ausser den im Art. 13. Pkt. 2 erwähnten) welche über Ansucher der Privatpersonen oder Körperschaften der landschaftlichen, stadtlichen und ständischen Behörden behufs Vollage derselben den staatlichen Behörden und Beamten ausgefolgt werden, sowie die diesbezüglichen Gesuche der Privatpersonen und Instituten, ferner Bescheinigungen und Zeugnisse. welche seitens der Privatpersonen oder Körperschaften den Privatpersonen und instituten ausgefelgt werden zum Zweke der Vorläge derselben an die im Abs.

1. dieses Artikels erwähnten staatlichen Behörden und Beamtem.

5) die an Privatpersonen und Körperschaften ausgefolgten gerichtlich sanitären und polizeilich sanitären Bescheinigungen (mizt Ausnahme jener im Art. 13 Pkt 12 u. 19. erwähnten) Zougnisse über Nutzungsrechts an einem Vermögen, Bescheinigungen in Zollangelegenheiten und Zolldokumente.

4) allerlei Zeuhnisse und Bescheinigungen (ausser den im Art. 13. Pkt. 2 erwähnten) welche über Ansucher der Priwatpersonen oder Körperschaften der landschaftlichen, stadtlichen und ständischen Behörden behufs Verlage derselben den staatlichen Bechörden und Beamten ausgefelgt werden, sowie die diesbezügiichen Gesuche der Privatpersonen und Instituten, ferner Bescheinigungen und Zeugnisse, welche seitens der Privatpersonen oder Körperschaften den Privatpersonen und Instituten ausgefolgt werden zum Zweke der Vollägo der selben an die im Abs.

1. dieses Artikels erwähnten staatlichen Behörden und Beamten.

5) die an Privatpersonen und Körperschaften ausgefotgten gerichtlich sanitären und polizeillch sanitären Bescheinigungen (mit Ausnahme jener im Art. 13 Abs. 23 und im Art. 76 Abs. 6. erwähnten).

Art. 15. Stepelgebühr a 75 Kopeken fur ein jedes Papier oder jede Urkunde unterliegen:

1. Resolntionen (Bescheide) und Kundmachungen, welche von den staatlichen Aemtern und Beamten den Parteien über ihre Gesuche als Antwort erlassen werden mit Ausnahme der im Art. 13 Pkt. 2. Pässe. welche an die Ansländer behufs Einsiedlung und Ueberfahrt im Russland ausgefolgt werden. Art. 16. Der Stempelgebühr a 20 Kopeken für einen jeden Bogen unterliegen:

1. Kopion (Abschriften) der Eingaben und anderen Papiere,

Art. 14 Abs 1. welche bei den ordentlichen und Handelsgerichten in allen anderen als im Art. 63 Pkt 2 Lit. a erwähnten Angelegenheiten eingebracht werden, mit Ausnahme der Kopion der Urkunden, welche einer niederen Gebühr unterliegen. (Art. 12).

Art. 17/1. Der Stempelgebühr a 15 Kopeken für einen jeden Bogen unterliegen.

2) die von Staatsbehörden und Beamten üker Ansuche der Partei ausgestellten Reverse und Empfangsbescheinigungen über die Einnahme der hei denselben eingebrachten Gesuche Dokumente, Gelder und anderen Gegenständen (mit Ausnahme jener. welche den Aerarialkontrahenten über die von denselben ausgefolgten Vorröte, Materialien und andere Gegenstände (Art. 20 Abs. 1) öbergeben werden, sowie der im Art. 69 Pkt. 8 spezifiziorten Empfangsbestättigungen) 14. Vellmachten zur Bechebung aus den staatlichen oder Privatverwaltungen von Gebalten. Pensionen. Belehnungen und Aushilfen auf den Betrag von R.

Art. 18. Der Stempelgebühr a 10 Kopeken pro jeden Bogen unterlegen:

2. Vollmachten zweck Behebnng aus staatlichen, öffentlichen und Privatverwaltungen von Pensiouen. Belehnungen, Gehalte und Aushilfen, wenn diese letzteren den Betrag von 5 R. nicht 50, R. übersteigen.

Art. 20. Ber Stwmpelgebühr a 5 Kopeken für einen jeden Bogen unterliegen:

1) Rechnungen, welche den Empfang der Gelder, Waren und anderen Vermögenschaften beurkunden, ferner Geldquittungen und drgl. Urkunden, welche die Erfüllung der Verpflichtungen auf lassen oder die gänzliche oder teilweise Erfüllung derselben bestätigen: die den Unternehmern und Lieferanten ausgefelgten Bescheinigungen über den Empfang der Verräte, Materialien etz. (Asnahme der in diesem Gesetze apeziel genamnten Rechnungen, sowie allgemeinen Abrechnungsquittungen aus Kieferungsverträgen und Antreprisen(wenn der Wert dieser Urkunden und Akte 5 R. übersteigt und wenn diese Dokumente auf Grund der mündlichen Verträge, oder schriftlichen, welche jedoch abgesondert und nicht auf der Originalurkunde verfasst wurden ausgestellt werden.

3) Erlaubnisscheine zur Vernahme des Holzschlagen und Verbereitung der Holzmaterialien in ärarischen Wäldern wenn diese Scheine auf den Betrag von über 5 R. Lauten; bei der unentgeltlichen Ausfuhr von Holz aus diesen Wälderu ohne.

Oberst

Franz Engel m. p.

k. u. k. Kreiskommandant.